

Lösungsskizze Fall 5:

Anmerkung: Wie die Fallüberschriften erkennen lassen, geht es vorliegend um Ansprüche aus c.i.c.. Diese werden vor gesetzlichen Ansprüchen wie den §§ 823 ff. geprüft. Dennoch prüfen wir ausnahmsweise mal die deliktischen Ansprüche zuerst, um deutlich zu machen, warum die c.i.c. überhaupt von der Rechtslehre entwickelt wurde.

I. V könnte einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz aus § 823 I haben.

1. Eine Rechtsgutsverletzung liegt in Form des Knochenbruchs vor.
2. Dies müsste auch durch Handlung des B geschehen sein. Ein aktives Tun des B liegt nicht vor. Jedoch könnte der B den Knochenbruch des V durch Unterlassen verursacht haben. Dies setzt jedoch voraus, dass der B zum Handeln verpflichtet gewesen ist. Hier hat der B Geschäftsräume für den Kundenverkehr geöffnet. Damit ergeben sich für B Verkehrssicherungspflichten, d..h. dass derjenige, der eine Gefahrenquelle für andere schafft oder unterhält, verpflichtet ist, alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um Schäden von den Betroffenen abzuwenden. Damit ein Unterlassen dem aktiven Tun gleichgestellt werden kann, muß festgestellt werden, dass B eine Pflicht zur Vornahme einer **konkreten** Handlung getroffen hat.

Nochmals zur Erinnerung: es geht hier um die Frage, ob eine Verletzungshandlung vorlag. Ein bloßes Nichtstun genügt nicht, um eine Handlung im juristischen Sinne anzunehmen. Erforderlich ist die pflichtwidrige Nichtvornahme einer **konkreten** Handlung.
Ein bloßer allgemeiner Hinweis auf eine Verkehrssicherungspflicht genügt nicht. Eine Haftung kann nur dann angenommen werden, wenn dem Schädiger vorgeworfen werden kann, dass er eine **bestimmte** Handlung nicht vorgenommen hat, obwohl er dazu verpflichtet war.
Bei Verkehrssicherungspflichten sind es regelmäßig Vorsorgemaßnahmen zur Gefahrabwehr, die zu fordern sind. Es gilt jedoch in der Klausur, die eine bestimmte unterlassene zumutbare und erforderliche Handlung rauszufiltern.

Es genügen grundsätzlich Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger Menschen für notwendig und angemessen hält (Palandt, § 823, Rn. 51). Fraglich ist somit, welche konkreten Handlungen von B erwartet werden durften. Zwar hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Betriebsflächen keine Lachen mit Ausrutschgefahr aufweisen, jedoch kann er dieser Pflicht nur durch Auswahl, Anweisung und Überwachung des Personals in Kombination mit regelmäßigen Kontrollen nachkommen. Eine Pflicht zur allgegenwärtigen Anwesenheit kann man wohl nicht als zumutbar ansehen (wohl nicht mal als tatsächlich möglich). Dass hier B diesen Pflichten nicht nachgekommen ist, kann nicht ermittelt werden. B hat somit keine erforderliche und zumutbare Handlung zur Gefahrabwehr unterlassen.

3. Ein Anspruch aus § 823 I scheidet aus.

§ 831 (siehe unten) zeigt, dass man von einem Betriebsinhaber regelmäßig nur Auswahl und Kontrolle des Personals erwarten kann. § 831 ist insoweit also eine spezielle gesetzlich geregelte Verkehrssicherungspflicht.
Wichtig ist, dass man hier auf keinen Fall die Handlung und das Verschulden des H über § 278 dem B zurechnet. § 278 setzt eine verpflichtende Sonderverbindung voraus („Erfüllung einer Verbindlichkeit“), in dessen Rahmen der Erfüllungsgehilfe eingesetzt wird.
Eine solche Sonderverbindung besteht im Rahmen der deliktischen Schadensersatzansprüche gerade nicht (ein Schuldverhältnis entsteht bei den § 823 ff ja erst durch den Schadensfall. § 278 setzt jedoch voraus, dass schon vorher eine Sonderrechtsverbindung bestand).

II. Jedoch könnte V einen Anspruch aus § 831 I haben.

1. Dazu müsste der H Verrichtungsgehilfe sein. Verrichtungsgehilfe ist, wer vom Geschäftsherrn in dessen Interesse eine Tätigkeit übertragen bekommen hat und von dem Geschäftsherrn weisungsabhängig ist.

H ist bei B angestellt, somit weisungsgebunden. Er wurde auch damit beauftragt, Kunden in dem Baumarkt des B zu bedienen. H war somit ein Verrichtungsgehilfe des B.

2. H hat auch fahrlässig und rechtswidrig die Gesundheit des V geschädigt (**LESEN!!!** Auf ein Verschulden des Verrichtungsgehilfen kommt es nicht an). H hätte die Öllache unverzüglich beseitigen oder kenntlich machen müssen.

Anwendungskurs Allgemeines Schuldrecht, SoSe 2006, FU Berlin

Wiss. Mit. Jan Lostermann, Lehrstuhl Prof. Dr. Schirmer

3. Dies geschah auch in Verrichtung, also in einem Zusammenhang mit der übertragenen Tätigkeit.
4. Demnach liegen die Voraussetzungen vor.
5. Jedoch könnte sich B gem. § 831 I S.2 **exkulpieren**, d.h. den Beweis erbringen, dass er bei Auswahl und Überwachung des L die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen. Dies ist laut Sachverhalt der Fall. Somit kann sich der B für H exkulpieren.
6. Es liegt keine Anspruch aus § 831 I vor.

Dies ist einer der wesentlichen Gründe für die Entwicklung der c.i.c. Das Deliktsrecht weist Schwächen auf, welche man durch die Ausweitung von vertraglichen oder quasivertraglichen Ansprüchen vermeiden möchte. Eine wesentliche Schwäche des Deliktsrechts ist, dass ein nicht selbst Handelnder regelmäßig nicht über § 823 haftet (§ 278 gilt nicht), höchstens über § 831, jedoch mit der Möglichkeit der Exkulpation gem. § 831 I S.2.

III. Es kommt noch ein Anspruch des V gegen B aus §§ 280 I, 311 II haben (culpa in contrahendo).

1. Dazu müsste B eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt haben, § 280 I. Gem. § 241 II kann in einem Schuldverhältnis die Pflicht bestehen, Rücksicht auf die Rechtsgüter des anderen zu nehmen. Dies beinhaltet auch die Pflicht, nicht Leib und Leben der Beteiligten zu schädigen. Gem. § 311 II bestehen diese Pflichten auch schon vor einem Vertragsschluss in den dort aufgeführten Fällen.

Hier liegt zumindest ein Fall von § 311 II Nr. 2 vor. V wollte Fliesen kaufen, so dass eine Vertragsanbahnung vorlag. Dadurch begab er sich auch in den Baumarkt des B und eröffnete ihm die Möglichkeit, auf seine Gesundheit einzuwirken.

Daraus ergab sich die Pflicht, nicht die Rechtsgüter des V zu schädigen. Jedoch hat B nicht durch aktives Tun zu dem Knöchelbruch beigetragen. Auch nicht durch Unterlassen (wie wir festgestellt haben, kann nicht festgestellt werden, dass er zumutbare und erforderliche Handlungen nicht vorgenommen hat).

Jedoch hat sein Angestellter H die Öllache verursacht und sie auch pflichtwidrig nicht wieder entfernt. Somit hat H die Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Rechtsgüter des V verletzt.

Das Verhalten des H könnte dem B gem. § 278 zuzurechnen sein, wenn H ein Erfüllungsgehilfe des B war. Zwar spricht § 278 ausdrücklich nur die Verschuldenszurechnung an, jedoch muß über die Norm auch zwangsläufig schon das Handeln zugerechnet werden. Erfüllungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Willen des Geschäftsherrn zur Erfüllung dessen Verbindlichkeit eingesetzt wird. Eine solche Verbindlichkeit (sog. Sonderverbindung) besteht auch schon vor Vertragsschluss, §§ 311 II, 241 II. Erfüllungsgehilfe ist demnach auch, wer schon vor Vertragsschluss im Rahmen von Vertragsanbahnungen oder Vertragsverhandlungen durch den Geschäftsherrn eingesetzt wird, da auch schon in diesem Stadium Pflichten entstehen. H ist demnach als Erfüllungsgehilfe anzusehen. Sein Verhalten wird dem B zugerechnet, so dass eine Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht vorliegt.

2. Diese Pflichtverletzung müsste B auch zu vertreten haben, § 280 I, S.2. Ein Verschulden des B gem. § 276 liegt nicht vor. Jedoch könnte es sein, dass er sich ein mögliches Verschulden des H zurechnen lassen muß, § 278. Er hatte schlicht vergessen, die Öllache wieder zu entfernen. Er handelte ohne die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, somit fahrlässig.

Sein fahrlässiges Handeln wird dem B zugerechnet. Somit hat der B die Gesundheitsschädigung des V zu vertreten.

3. Ein Schadensersatzanspruch besteht dem Grunde nach. Nach § 249 I ist V so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis stehen würde. Gem. § 249 II kann V die Kosten dafür ersetzt verlangen. Ohne die Öllache hätte sich V nichts gebrochen und es wären keine Heilungskosten entstanden.

4. V hat somit einen Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten aus §§ 280 I, 311 II.

Anwendungskurs Allgemeines Schuldrecht, SoSe 2006, FU Berlin

Wiss. Mit. Jan Lostermann, Lehrstuhl Prof. Dr. Schirmer

Abwandlung Fall 5:

Anspruch des S gegen B aus §§ 280 I, 311 II?

1. Pflichtverletzung? § 311 II Nr. 2?

Problematisch ist, dass S gar keinen Vertrag abschließen wollte, sondern V. Jedoch könnte er in den Schutzbereich der vorvertraglichen Pflichten nach den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter einbezogen worden sein.

Jetzt nicht verwirren lassen. Die folgenden Grundsätze nennen sich zwar „Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter“, jedoch gelten diese Prinzipien auch schon vor Vertragsschluß. Der Name kommt daher, dass diese Grundsätze mehrheitlich für geschlossene Verträge angewendet werden. Kern dieser Grundsätze ist jedoch nicht ein Vertrag, sondern genauer gesagt eine **Pflicht** mit Schutzwirkung zugunsten Dritter. Wie bereits dargestellt, liegen solche Pflichten schon im Stadium der §§ 311 II, 241 II vor. Solche Verpflichtungen können auch Schutzwirkungen entfalten.

Man könnte es vorliegend also auch vorvertragliche Pflicht mit Schutzwirkung zugunsten Dritter nennen.

Eine solche Einbeziehung setzt voraus:

- a. Leistungsnähe: Der Dritte muß selbst in Leistungsnähe des Vertrags (bzw. hier Vertragsanbahnung) gekommen sein, d.h. in den Gefahrenbereich. Dies ist hier unproblematisch der Fall. S hatte seinen Vater bei dem Fliesenkauf begleitet und war dementsprechend während der Vertragsanbahnungsphase dem gleichen Risiko ausgesetzt, als hätte er selbst an der Vertragsanbahnung teilgenommen.
- b. Gläubignähe: Der Gläubiger muß selbst ein berechtigtes Interesse an dem Schutz des Dritten haben. Dies war früher nur dann anerkannt, wenn der Gläubiger ein Fürsorgeinteresse an dem Dritten hatte, er also für sein „Wohl und Wehe“ einstehen musste. Im Laufe der Jahre wurde der Anwendungsbereich auf alle Fälle ausgeweitet, in denen eine Auslegung ergibt, dass der Gläubiger ein Interesse an der Einbeziehung des Dritten hat. Hier hat der Vater als Sorgeberechtigter jedenfalls ohne weiteres ein Interesse an der Einbeziehung in den Schutzbereich.
- c. Erkennbarkeit: Leistungs- und Gläubignähe müssen für den Schuldner erkennbar gewesen sein – zumindest potenziell. Dies ist auch hier anzunehmen. Ein Ladeninhaber muß stets damit rechnen, dass Familienmitglieder den Käufer begleiten.
- d. Schutzbedürftigkeit: Der Dritte muß auch schutzbedürftig sein, d.h. er darf keine gleichwertigen vertraglichen oder quasivertraglichen Schadensersatzansprüche haben. Dies ist hier der Fall.
- e. Somit wurde S in den Schutzbereich der vorvertraglichen Pflichten einbezogen. B hatte die Pflicht zur Rücksichtnahme gem. § 311 II, 241 II auch gegenüber S.
- f. Zu den weiteren Voraussetzungen, keine Abweichungen zum Ausgangsfall. S kann somit von B Ersatz der Heilungskosten aus §§ 280 I, 311 II i.V.m. den Grundsätzen des Vertrags zugunsten Dritter verlangen.

Als Rechtsgrundlage des VSD wird überwiegend die ergänzende Vertragsauslegung angesehen (Palandt, § 328, Rn. 14). Aber mittlerweile wird man wohl das Gewohnheitsrecht als Rechtsgrundlage ansehen können.

Übrigens: § 311 II Nr. 3 erfasst nicht die Einbeziehung Dritter in den Schutzbereich der Vertragsverhandlungen. Damit sind die Fälle gemeint, in denen die Dritten **haften** sollen (Siehe z.B. Medicus, SchuldR I, Rn. 110).

Fall 6:

A. Anspruch des K gegen V auf Übereignung des Grundstück aus § 433 I S.1

1. Dies setzt voraus, dass ein wirksamer Kaufvertrag geschlossen wurde. Ob schon ein Konsens zwischen den Parteien vorlag, ist hier schon fraglich. Der Sachverhalt deutet zwar ein Angebot des K an, geht jedoch nur ungenügend darauf ein, ob eine Annahme durch V erklärt wurde.

Es könnte auch ein bloßer Vorvertrag mit der Verpflichtung zum Abschluß des Kaufvertrags vorliegen oder vielleicht sogar noch gar kein Vertragsschluß. Dies kann in diesem Fall jedoch dahin stehen. s.u.

2. Jedoch selbst wenn ein Vertragsschluß vorlag, dieser hätte gem. § 311 b notariell beurkundet werden müssen, so dass er gem. § 125 nichtig wäre.

Eine Beurkundungspflicht nach § 311 b trifft auch Vorverträge.

3. Es liegt somit keinesfalls ein Anspruch auf Übereignung des Grundstück vor.

B. Anspruch auf Ersatz der Kosten für den Architektenentwurf

K könnte gegen V einen Anspruch auf Ersatz der Architektenkosten i.H.v. 500 Euro aus §§ 280 I, 311 II, 241 II haben.

1. Vorvertragliches Schuldverhältnis gem. § 311 II Nr.1 lag vor (Vertragsverhandlungen)
2. V müsste auch eine Pflicht nach § 241 II verletzt haben. Hier könnte eine Verletzung der Pflicht zur Rücksichtnahme vorliegen, weil V die Verhandlungen abgebrochen hat.

a. Grundsätzlich steht es jedem frei, Vertragsverhandlungen jederzeit abbrechen. Ein Nachteil braucht er deshalb nicht zu fürchten.

b. Nach h.M. soll jedoch dann etwas anderes gelten, wenn die Verhandlungen ohne triftigen Grund abgebrochen werden, obwohl er das Vertrauen des anderen Teils geweckt oder genährt hat, der Vertrag werde mit Sicherheit zustande kommen (Medicus, SchuldR I, Rn. 106).

Vorliegend hat V dem B den Vertragsschluß als sicher hingestellt und ihm ausdrücklich gesagt, er könne mit Vorbereitungsmaßnahmen für den Garagenbau beginnen. Er hat also konkret Vertrauen in K geweckt und dann die Verhandlungen ohne triftigen Grund abgebrochen. Demnach hätte er die Pflicht zur Rücksichtnahme aus § 241 II verletzt.

c. Fraglich ist, ob sich daraus etwas anderes ergibt, weil es sich vorliegend um einen Kaufvertrag gehandelt hat, welcher nach § 125, 311 b formnichtig war.

Zum Teil wird ein Ersatz des Vertrauensschadens deshalb verneint, weil es sonst zu einem Wertungswiderspruch zu dem Formerfordernis kommen würde (Medicus, SchuldR I, Rn. 107) Die Beurkundungspflicht hat u.a. die Funktion, den Grundstückseigentümer vor übereiltem Verkauf zu schützen. Er soll durch die Form gewarnt werden, damit er noch einmal genau über die Konsequenzen seines Handelns nachdenkt. Wenn man aber den Eigentümer derart vor Übereilung schützen will und er den Vertrag nur dann abschließen soll, wenn er GANZ sicher ist, dann macht es keinen Sinn, ihn auf der anderen Seite mit Nachteilen zu behaften, wenn er dann tatsächlich wieder Abstand von dem Geschäft nimmt. Zudem braucht auch der potentielle Vertragspartner, der die Formvorschrift kennt, solange nicht von einem gewissen Vertragsschluß ausgehen, wie noch keine Beurkundung vorliegt.

Nach dem hier vertretenen Standpunkt stellt der Verhandlungsabbruch des V keine Pflichtverletzung i.S.d. §§ 280 I, 311 II, 241 II dar (andere Ansicht sehr gut vertretbar, etwa mit dem Hinweis, dass V auch das Vertrauen darauf geweckt hat, dass alsbald die Erfüllung des Formerfordernisses nachgeholt wird).

3. K hat gegen V keinen Anspruch aus § 280 I, 311 II, 241 II.